



## Informationen zur Beitragsordnung

Während der Staat auch mit den Steuergeldern der „Waldorfeltern“ die öffentlichen staatlichen Schulen zu 100% finanziert, sind die gleichfalls öffentlichen Waldorfschulen auf Elternbeiträge angewiesen - obwohl sie noch nachweislich kostengünstiger wirtschaften.

Das Land Niedersachsen zahlt den Schulen in freier Trägerschaft eine Förderung, die die Kosten des rein pädagogischen Personals annähernd deckt. Die jährlichen Gesamtkosten unserer Schule (Personal-, Sach- und Betriebskosten) werden damit etwa zu 3/4 gedeckt. Die für die restlichen 1/4 nötigen Elternbeiträge werden durch eine Beitragsordnung, die sich die Elterngemeinschaft selber gibt, festgelegt. Die Beitragsordnung strebt einen solidarischen Ausgleich nach Finanzkraft der Elternhäuser an, denn aus Kostengründen wird kein Kind abgelehnt.

Die Grundlage unseres Modells ist eine von allen Eltern gemeinsam wahrgenommene Verantwortung für einen ausgeglichenen Haushalt von Kindergarten, Schule und Hofschule. Die Herausforderung liegt in der Abwägung der Belastbarkeit der Familien mit den finanziellen Bedürfnissen der Einrichtungen bzw. mit dem solidarischen Bedarf der gesamten Waldorf-Gemeinschaft. Ziel ist also die Entwicklung eines entsprechenden Beitragsaufkommens in Verbindung mit fairen Rahmenbedingungen zur Beitragsermittlung.

Ohne die Einnahmen aus den Solidarbeiträgen könnte die Einrichtung ihr Leistungsangebot in der jetzigen Form nicht in vollem Umfang aufrechterhalten.

### Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- 1.) Der Elternbeitrag setzt sich aus 2 Komponenten zusammen:
  - Kostendeckender Beitrag: 1 Kind 250,- € / 2 Kinder 425,- € / ab 3 Kindern 525,- €
  - Solidarbeitrag: je nach Einkommenssituation Soli-Geber oder Soli-Empfänger
- 2.) Als maximaler verpflichtender Solidarbeitrag je Familie werden 250,- € (zusätzlich zum jeweiligen kostendeckenden Beitrag) festgelegt. Somit ergeben sich folgende Elternhöchstbeiträge für:  
1 Kind 500,- € / 2 Kinder 675,- € / ab 3 Kindern 775,- €
- 3.) Als Belastungsgrenze je Familie wird ein Elternbeitrag (kostendeckender Beitrag + Solidarbeitrag) in Höhe von max. 20 % des monatlichen Netto- bzw. verfügbaren Familieneinkommens\* festgelegt (steigend von 10 % bei 1.000,- € bis 20 % bei 4.000,- €). Für die Darstellung der eigenen Einkommenssituation wollen wir wenige Nachweismittel benötigen, da wir eine faire Selbsteinschätzung erwarten.
- 4.) Der solidarische Ausgleich innerhalb unserer Gemeinschaft soll zukünftig im Haushalt transparent dargestellt werden und jährlich in Hinblick auf eine mögliche *Abschmelzung der Solidarleistungen* überprüft werden. Langfristig streben wir eine Situation an, bei der unser *Haushalt maßgeblich von kostendeckenden Beiträgen* getragen wird und der Solidarbedarf in freiwillige Leistungen umgewandelt werden kann.

Für den Vorstand

Jakob Ganten  
- Geschäftsführer -

„Heilsam ist nur, wenn  
Im Spiegel der Menschenseele  
Sich bildet die ganze Gemeinschaft;  
Und in der Gemeinschaft  
Lebet der Einzelseele Kraft.“

Rudolf Steiner [GA 40]



Zusätzlich zu dem monatlichen Schulgeld, fallen weitere Beiträge für Aufnahmegebühren, Materialpauschale, Verpflegungspauschale, Instandhaltungs-pauschale, Betreuungspauschale und Essensgeld an.

## Schule

Aufnahmegebühr:	<b>256,- €</b> / einmalig je Schüler/-in
Materialpauschale & Reinigungspauschale:	<b>120,- €</b> / jährlich je Schüler/-in <b>50,- €</b> / jährlich je Familie jeweils in 2 Teilbeträgen, halbjährlich (Fälligkeit im Oktober u. April)
Instandhaltungspauschale:	<b>1000,- €</b> / einmalig je Familie nach einem Jahr Probezeit
Betreuungspauschale:	<b>25,- €</b> / monatlich je Familie (1. – 4. Klasse verpflichtend) Betreuungszeit in der ÜMi bis 14.00 Uhr..

## Kindergarten/Krippe

Verpflegungspauschale:	<b>11,- €</b> / monatlich
------------------------	---------------------------

## Hofschule

Aufnahmegebühr:	<b>256,- €</b> / einmalig je Schüler/-in
Materialpauschale:	<b>95,- €</b> / jährlich je Schüler/-in jeweils in 2 Teilbeträgen, halbjährlich (Fälligkeit im Oktober u. April)
Instandhaltungspauschale:	<b>650,- €</b> / einmalig je Familie nach einem Jahr Probezeit
Mittagessenpauschale:	<b>ca. 70,- €</b> / monatlich je Schüler Abhängig von der Anzahl der Schultage, genaue Berechnung erfolgt pro Schuljahr.

\* Einkommen i.S.d. Nr. 3 der Rahmenbedingungen:



Bei der Heranziehung des Einkommens erfolgt eine Gleichbehandlung von Ehe- und eheähnlicher Lebensgemeinschaften sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften (Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften). Hierfür gelten die Festlegungen in den § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 7 Abs. 3 SGB II. Als Haushaltsgemeinschaft gilt die Gemeinschaft, in der das Kind polizeilich gemeldet ist und das jeweilige Kindergeld bezogen wird. Das Kindergeld selbst stellt kein Einkommen dar. Bei Wechselmodellen (50/50 Betreuung) werden beide Elternteile getrennt voneinander betrachtet und leisten ihren Beitrag je zu 50 %.

Das Haushaltsnettoeinkommen errechnet sich, indem vom Haushaltsbruttoeinkommen Einkommen-/ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden. Zu den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zählen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen und seit dem 01.01.2009 auch die Beiträge zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung sowie zur sozialen und privaten Pflegeversicherung. Zum Haushaltsbruttoeinkommen addiert werden seit dem 01.01.2009 die Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung sowie Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung.

Ansonsten sind nur außergewöhnliche Einkommensbelastungen absetzbar. Beispielhaft ist eine selbst finanzierte Ausbildung oder Pflegekosten die selbst aufzubringen sind. Details sind in den jeweiligen Finanzgesprächen zu klären.

Einkommen sind alle Einnahmen des Haushalts, die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge:

- a) Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
- b) und sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, z.B.:
  - Unterhaltsleistungen, Renten, Arbeitslosengeld
  - pauschal versteuerte Einkommen
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen
  - Wohngeld.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schuldspflichtiger Personen ist nicht möglich.



Beispiel:

Elternteil A: Nettoeinkommen gem. Verdienstbescheinigung  
= 1.200,00 €

Lebenspartner\*in: Nettoeinkommen gem. Verdienstbescheinigung = 2.200,00 €

Kindesunterhalt von Elternteil B = 350,00 €

Gesamteinkommen für Beitragsberechnung = 3.750,00 €

Nach Nr. 3 der o.g. Rahmenbedingungen errechnet sich eine Belastungsgrenze i.H.v. 712,15 €. Ab 1.000,00 € mit 10 % steigt die Belastungsgrenze alle 300,00 € um einen Prozentpunkt. Von 3.700,00 € - 3.999,00 € beträgt die Belastungsgrenze somit 19 %.

Nach Nr. 2 der o.g. Rahmenbedingungen ist der Elternbeitrag bei z.B. einem Kind bei 500,00 € gedeckelt. Somit wären im Beispiel mtl. für ein Kind 500,00 € zu zahlen.

Bei Selbständigen ist das Einkommen durch den letzten Steuerbescheid, nicht älter als das letzte Veranlagungsjahr vor der Einschulung/Überprüfung, maßgeblich.

Beispiel lfd. Kalenderjahr 2019:

Elternteil A: Nettoeinkommen 2019 gem. Verdienstbescheinigung 1.200,00 €

Elternteil B: Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit 2018 ./ 12 2.830,00 €

Abzüglich festgesetzte Steuern 2018 (ggf. anteilig) ./ 12 330,00 €

Abzüglich Sozialversicherung Elternteil B: 2018 ./ 12 790,00 €

Gesamteinkommen für Beitragsberechnung 2.910,00 €

Nach Nr. 3 der o.g. Rahmenbedingungen errechnet sich eine Belastungsgrenze i.H.v. 465,60 €.

Ab 1.000,00 € mit 10 % steigt die Belastungsgrenze alle 300,00 € um einen Prozentpunkt. Von 2.800,00 € - 3.099,00 € beträgt die Belastungsgrenze somit 16 %.

Nach Nr. 2 der o.g. Rahmenbedingungen ist der Elternbeitrag bei z.B. einem Kind bei 500,00 € gedeckelt. Somit wären in diesem Beispiel mtl. für ein Kind 465,60 € zu zahlen.

Stand 10.04.2024